

**Vollzug des Gesetzes
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 zur
Festlegung der zentralen Begegnungsflächen im Stadtgebiet Straubing**

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 10.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 64 vom 10.12.2020 zur Festlegung der zentralen Begegnungsflächen im Stadtgebiet Straubing – örtlicher Geltungsbereich der Maskenpflicht – wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Ziffer 3 wird Satz 3 „Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 05.01.2021, 24:00 Uhr“ gestrichen.
 - 1.2 In Ziffer 3 Es wird in Ziffer 3 folgender Satz 3 eingefügt: „Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 10.01.2021, 24:00 Uhr“
2. Die Allgemeinverfügung wird am 17.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Straubing veröffentlicht und gilt am 18.12.2020 als bekannt gegeben. Sie wird damit wirksam. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 10.01.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen, auch bei der Schülerbeförderung, besteht Maskenpflicht nach § 8 der 11. BayIfSMV. Dies gilt auch für die Bereiche der Bushaltestellen im Stadtgebiet.

3. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Ziffern 1 und 3, auf sonstigen öffentlichen Plätzen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Nach § 28 Nr. 21 der 11. BayIfSMV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer entgegen § 24 Abs. 1 der Maskenpflicht nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.
5. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.

Begründung

I.

1. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Stadtgebiet Straubing verbreitet. Im Stadtgebiet Straubing sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Zuletzt wurde am 10.12.2020 eine Allgemeinverfügung zur Festlegung der zentralen Begegnungsflächen angeordnet. Mit Datum vom 16.12.2020 trat die 11. BayIfSMV in Kraft.

Mit Stand 17.12.2020 um 0:00 Uhr meldete das Robert-Koch-Institut einen 7-Tage-Inzidenzwert für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Straubing von 223,9 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Das Infektionsgeschehen ist weiterhin sehr diffus und kann nicht einzelnen Einrichtungen zugeordnet werden. Eine separate Kontaktverfolgung ist nicht möglich.

2. Die hochdynamische Entwicklung der Infektionszahlen macht deutlich, dass die vom Coronavirus ausgehenden Gefahren weiter ernst und die Lage wieder wachsend besorgniserregend sind. In Anbetracht dieser Entwicklung der Zahlen für das Stadtgebiet Straubing ist eine Fortsetzung der Festlegung der Maskenpflicht angezeigt.

II.

1. Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 24 Abs. 1 der 11. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Festlegung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 29 Abs. 1, 2 der 11. BayIfSMV. Hiernach trat mit Ablauf des 15.12.2020 die 10. BayIfSMV außer Kraft. Mit Datum vom 16.12.2020 trat die 11. BayIfSMV in Kraft, § 29 Abs. 1 der 11. BayIfSMV.

Grundlage für die Festlegung der zentralen Begegnungsflächen im Stadtgebiet ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV.

Aufgrund der Geltungsdauer der 11. BayIfSMV ist die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 zu ändern.

III.

Grundsätzlich gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Ein abweichender Tag für die Bekanntgabefiktion ist hier erforderlich, da es aufgrund der weiteren Ausbreitung des Coronavirus unerlässlich ist, dass die Maskenpflicht ohne zeitliche Unterbrechung auch weiterhin in den genannten Plätzen, Straßen und Gassen gilt. Würden die vorgesehenen zwei Wochen bis zur Bekanntgabefiktion zugewartet werden, so könnte der mit dieser Maßnahme einhergehende Schutz nicht durchgehend erreicht werden.

Die Allgemeinverfügung verlängert die Festlegung der zentralen Begegnungsflächen für die Maskenpflicht in Anpassung an die 11. BayIfSMV bis einschließlich 10.01.2021, 24.00 Uhr.

IV.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1. bis 2. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG. Eine Einschränkung der Geltungsdauer war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Die 11. BayIfSMV tritt gemäß § 29 mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 17.12.2020

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.12.2020: Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht

